



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 281/73

An das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

A-6010 Innsbruck, am 13. Oktober 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

68-GE/987

Datum: 15. OKT. 1987

Verteilt 19. OKT. 1987 Klappe

Dr. Töpfer

Betreff: Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987;
Stellungnahme

Zu Zahl 06 0102/66-IV/6/87 vom 25. September 1987 .

Zum übersandten Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Abschnitt I(Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972):Zu Art. I:Zu Z. 2:

Abgesehen davon, daß die vorgesehene Regelung im zweiten und dritten Satz rechtssystematisch wohl nicht in die Vorschrift des § 3 EStG 1972 über die Steuerbefreiungen paßt, erscheint sie im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungsrechtlich bedenklich. Sie erfaßt nämlich nur die im vorgesehenen § 3 Z. 4 EStG 1972 genannten Bezüge, nicht

./.

- 2 -

aber die als gleichartig zu qualifizierenden anderen Bezüge, etwa jene nach dem § 3 Z. 3 EStG 1972, die weiterhin steuerfrei bleiben. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich auch aus dem Verhältnis der vorgesehenen Fassung des § 3 Z. 4 zur unverändert weiter geltenden Z. 6 dieser Gesetzesstelle.

Zu Z. 3:

Die beabsichtigte Aufhebung des § 8 Abs. 5 und 6 EStG 1972 wird aus den zu Abschnitt IV dargestellten Überlegungen abgelehnt.

Zu Z. 6:

Die Aufhebung des § 28 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 ist nicht gerechtfertigt und es muß die Beibehaltung der geltenden Rechtslage mit Nachdruck verlangt werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen, daß durch die Übertragung der bisher im Wohnhaussanierungsgesetz und im Startwohnungsgesetz geregelten Rechtsmaterien in die Zuständigkeit der Länder ab 1. Jänner 1988 für eine diesbezügliche Förderung im Bereich der Bundesabgaben kein Raum mehr sei, sind sachlich nicht haltbar, weil die Länder im Bereich des Abgabenrechts keine Zuständigkeit haben, um derart wirksame Steuererleichterungen zu gewähren.

- 3 -

Die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung würde für die Länder deshalb erheblich nachteilige Auswirkungen haben, weil sie die eben erst in Gang gekommene Wohnhaussanierung verlangsamen und die Verwirklichung raumordnungspolitischer Zielsetzungen (Sanierung statt Neubau) wiederum in Frage stellen wird.

Eine abgabenrechtliche Vorschrift des Bundes, die derart in den Regelungsbereich der Länder hineinwirkt, dürfte mit dem der österreichischen Bundesverfassung innewohnenden Grundsatz der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft kompetenzmäßig wahrzunehmenden Interessen im Widerspruch stehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Länder aus Anlaß der Übertragung der Wohnbauförderung in ihre Zuständigkeit im Interesse der Sanierung des Bundeshaushaltes erhebliche finanzielle Einbußen bei den für Zwecke der Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel in Kauf nehmen müssen. Diese Belastung darf nicht noch darüber hinaus durch abgabenrechtliche Maßnahmen des Bundes verschärft werden. Schließlich entsprechen derartige gesetzgeberische Maßnahmen nicht dem Ergebnis der am 21. September 1987 zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz getroffenen Vereinbarung, sondern stellen ein einseitiges Abweichen des Bundes dar.

Zu Abschnitt II (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1966):

Die Beibehaltung der Tarifbegünstigungen für die Landeshypothekenbanken ist im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit

- 4 -

dieser Anstalten, nämlich der Finanzierung von Vorhaben der öffentlichen Hand, vor allem der Länder und Gemeinden, ihre besondere Refinanzierungssituation und die sich daraus ergebende schwierige Ertragslage unerlässlich, damit ihnen nicht noch weiter die Bildung des nach dem Kreditwesengesetz vorgeschriebenen und nach den Marktverhältnissen auch erforderlichen Eigenkapitals erschwert wird. Sie sollten weiterhin in der Lage sein, ihre Aufgaben bei der Finanzierung von Vorhaben der öffentlichen Hand zu erfüllen.

Zu den Abschnitten IV und V (Änderung des Energieförderungsgesetzes 1979 und des Vermögensteuergesetzes):

Die vorgesehenen Änderungen werden für das Land als Träger von Unternehmen, die sich der Daseinsvorsorge widmen, schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben, die nur durch die Erhöhung der Entgelte für die Leistungen solcher Unternehmen aufgebracht werden können. Die Erlassung derartiger Vorschriften muß daher aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt werden.

Zu Abschnitt VII (Änderung des Stadterneuerungsgesetzes):

Das zur Änderung des § 28 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 Gesagte gilt hier sinngemäß. Der Entfall der Begünstigung von Ausgaben für die Assanierung von Gebäuden wird schwerwiegende Nachteile bei der Stadterneuerung zur Folge haben.

- 5 -

Zu Abschnitt VIII (Änderung des Mietrechtsänderungsgesetzes):

Der Entfall des Art. IV wird aus den zu § 28 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 genannten Überlegungen abgelehnt.

Zu Abschnitt IX (Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984):

Durch die Aufhebung der Vorschriften über die Gebührenbefreiung werden die Kosten für den Ersterwerb einer Wohnung (nach dem Wegfall der Grundsteuerbefreiung) abermals erhöht, sodaß von den Betroffenen die Forderung an die Länder herangetragen werden wird, diese Mehrkosten im Rahmen der Förderung auszugleichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

